Merkblatt

50 Prozent Erbschaftssteuer: Das müssen Unternehmer jetzt prüfen

Darum geht es

Immer mehr Unternehmerinnen und Unternehmer fragen nach Unterstützung von unabhängigen Nachfolgeexperten. Die Übergabe der eigenen Firma ist eine Herausforderung – neu kommen auch viele Fragen und Unsicherheiten im Zusammenhang mit der bevorstehenden Erbschaftssteuerinitiative dazu. Welche Folgen hat eine Besteuerung von 50 Prozent ab 50 Millionen Franken für die Inhaber respektive

die Erben von mittleren bis grösseren Unternehmen, bei denen ein grosser Teil des Vermögens in der Firma gebunden ist? Über die Initiative wird zwar frühestens 2026 abgestimmt, doch die Unternehmer müssen bereits jetzt handeln, wenn sie der Rückwirkungsklausel entgehen möchten. Das Merkblatt fasst die wichtigsten Punkte zusammen und erklärt die Auswirkungen an einem konkreten Beispiel.

Das sagt der Bundesrat

Der Bundesrat hat im Mai 2024 seine Stellungnahme zur Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)» verabschiedet. Er empfiehlt dem Parlament, sie ohne direkten oder indirekten Gegenvorschlag abzulehnen.

Der Bundesrat fasst die Initiative wie folgt zusammen:

«Die Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft) der Juso Schweiz fordert eine Steuer von 50 Prozent auf Erbschaften und Schenkungen über 50 Millionen Franken. Der Ertrag soll zu zwei Dritteln an den Bund und zu einem Drittel an die Kantone gehen und zweckgebunden für die «sozial gerechte Bekämpfung der Klimakrise) und den ‹dafür notwendigen Umbau der Gesamtwirtschaft) verwendet werden. Gemäss Initiativkomitee soll damit die Finanzierung der Klimapolitik auf die ein Prozent vermögensten Personen verlagert werden. Die Initiative verlangt eine (lückenlose Besteuerung) und sieht keine Ausnahmen vor. Sie fordert zudem gesetzliche Bestimmungen zur Verhinderung von Steuervermeidung, insbesondere betreffend Wegzug.» (Mehr dazu im Kapitel «Rückwirkungsklausel und Massnahmen».)

Wie die Landesregierung festhält, sei die Initiative «kein taugliches Mittel», um die Klimaziele zu erreichen. Zudem greife sie in die föderale Ordnung der Schweiz und vor allem in die Finanzautonomie der Kantone ein. Erbschafts- und Schenkungssteuern sind bisher kantonale Steuern. Und sie reduziere «die Attraktivität der Schweiz für vermögende Personen, die unter anderem über die progressiven Einkommens- und Vermögenssteuern einen bedeutenden Beitrag an die Steuereinnahmen der öffentlichen Hand leisten».

Weiter hält der Bundesrat fest:

- Wenn die von der neuen Steuer betroffenen Vermögen in den Firmen gebunden sind, besteht die Gefahr, «dass das Unternehmen oder die Anteile daran ganz oder teilweise verkauft werden müssten, um die Erbschaftssteuer zu bezahlen».
- «Damit wären die Kontinuität in der Unternehmensführung und die Nachfolgeplanung gefährdet, zumal die Initiative auch keine Ausnahme für bestimmte Vermögenswerte vorsieht.»

Weitere Informationen des Bundesrats finden Sie unter: www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-101029.html

Das sind die Herausforderungen Für die Erbschaftssteuer von 50 Prozent auf Vermögen über 50 Millionen Franken sind keine Erleichterungen vorgesehen – auch nicht für Familienunternehmen. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber keinen Spielraum hätte und keine Ausnahmen zu-

lassen dürfte – also auch nicht bei der Regelung einer Unternehmensnachfolge. Das sind mögliche Folgen:

 Bei vielen Schweizer Unternehmerfamilien macht die eigene Firma den grössten Teil des Vermögens aus.

- Stirbt die Inhaberin oder der Inhaber, kommt es zum Erbgang.
- In der Regel erben dann der überlebende Ehepartner und die Kinder.
- Die meisten Erben verfügen nicht über genügend liquide Mittel, um die Steuerforderungen zu begleichen.
- Darum wird die Finanzierung der Erbschaftssteuer in vielen Fällen nur möglich sein, wenn
- die Erben die Firma verkaufen beziehungsweise auflösen.
- Die Erben können einen Börsengang prüfen, um die Firma zu retten. Für die meisten Unternehmen ist ein solcher Schritt aber unrealistisch.
- Die Erben können versuchen, die Erbschaftssteuer mittels Kreditaufnahme zu finanzieren.
 Ob sich dafür ein Geldgeber finden lässt, ist aber fraglich.

So viele Firmen sind betroffen

Die Erbschaftssteuer würde vor allem Unternehmerinnen und Unternehmer von mittleren und grösseren Firmen treffen, bei denen ein grosser Teil des Vermögens in der Firma gebunden ist. Oft sind das Familienunternehmen und Firmen mit 150 Mitarbeitenden und mehr. Gemäss der letzten Erhebung des Bundesamts für Statistik dürften das rund

3200 Firmen sein, die insgesamt 1,82 Millionen Mitarbeitende beschäftigen (BfS, Statent 2021). Zieht man die ausländisch kontrollierten Unternehmen ab, bleiben rund 2500 Unternehmen mit insgesamt 1,44 Millionen Mitarbeitenden, deren Nachfolge und Existenz durch die Erbschaftssteuerinitiative gefährdet wäre (BfS, Stagre 2021).

Fallbeispiel – mögliche Szenarien Immer mehr Unternehmerinnen und Unternehmer fragen beim VZ VermögensZentrum nach, was die Folgen der Initiative für sie wären. Das VZ hat deshalb die möglichen Auswirkungen der Erbschaftssteuer untersucht. Das folgende Fallbeispiel illustriert anhand von zwei möglichen Szenarien, wie sich die Steuer auf die Zukunft eines Schweizer Familienunternehmens auswirken könnte.

Ausgangslage: Die Technologie Muster AG, die in vierter Generation geführt wird, hat sich stetig weiterentwickelt und ist heute im Bereich Software und Robotik tätig. Das Technologieunternehmen ist mit

seinen Produkten und Dienstleistungen in den Märkten Schweiz, Europa, USA und China präsent. Es beschäftigt 279 Mitarbeitende, davon 189 in der Schweiz. Die Firma erwirtschaftet einen jährlichen Umsatz von 95 Millionen Franken und erzielt einen Jahresgewinn von 13 Millionen Franken. Das Eigenkapital beläuft sich auf 110 Millionen Franken (siehe Bilanz und Erfolgsrechnung unten links).

Die private Vermögensübersicht des Eigentümers (siehe unten rechts), der sich jeweils nur eine kleine Dividende auszahlt respektive möglichst viele Mittel in der Firma lassen möchte, besteht vor allem aus der Beteiligung an seinem Unternehmen.

(in Mio. CHF)			
Umlaufvermögen	80	40	Fremdkapita
Anlagevermögen	70	110	Eigenkapita
Total Aktiven	150	150	Total Passiven
Erfolgsrechnung Muster AG			<u> </u>
Umsatz			95
./. Sachaufwand			-35
./. Personalaufwand			-27
Bruttogewinn II			33
./. Übriger Betriebsaufwand			-14
			19
EBITDA	./. Abschreibungen		
	1		41
	1		15
./. Abschreibunger	1		—2 —2

Vermögensübersicht des Inhabers				
Eine Aufstellung über die finan: Unternehmers. Die Beteiligung mit 91 Prozent den grössten Tei	an seiner F	irma macht		
	Wert (in Mio. CHF)	Anteil		
Beteiligung an Technologie Muster AG	160	91%		
Liquidität, Wertschriften	3	2%		
Immobilien im Privat- vermögen	15	9%		
./. Schulden (Hypotheken: Belehnung 47%)	-7	-4%		
Vorsorgevermögen (Pensionskasse)	4	2%		
Total Vermögen	175	100%		

Erbgang: Stirbt der Unternehmer, wird der Erbgang eröffnet. In der Folge geht der gesamte Nachlass automatisch auf die Erben über – hier also auf die verwitwete Ehefrau und die Kinder. Damit übernimmt die fünfte Generation das Unternehmen – und muss die Erbschaftssteuer bezahlen.

Der Nachlass besteht vor allem aus Aktien der Firma im Wert von 160 Millionen Franken. Dazu kommen weitere Vermögenswerte wie Immobilien und die Pensionskasse. Insgesamt geht es um ein Vermögen von 175 Millionen Franken (siehe Tabelle «Vermögensübersicht Inhaber»). Abzüglich des Freibetrags von 50 Millionen Franken wird die Erbschaftssteuer von den verbleibenden 125 Millionen Franken berechnet. 50 Prozent davon sind 62,5 Millionen Franken, welche die Familie dem Bund bezahlen muss.

Es gibt zwei mögliche Szenarien:

Szenario 1:

Die Firma ist nicht an der Börse kotiert

Bei einer nichtkotierten Firma kontrolliert der Besitzer in der Regel 100 Prozent der Unternehmensanteile. Dadurch haben die Erben verschiedene Möglichkeiten, um die Mittel für die Erbschaftssteuer aufzutreiben. Diese Varianten sind denkbar:

- Verkauf: Die Erben könnten die ganze oder einen Teil der Firma verkaufen. Dabei müssen sie prüfen, ob Steuern anfallen. Nach dem Verkauf und zusätzlichen möglichen Steuern müssen 62,5 Millionen Franken übrig bleiben, sodass die Erbschaftssteuer bezahlt werden kann.
- Ausschüttung aus Barreserven: Die Erben könnten der Firma mittels Dividendenausschüttung liquide Mittel entziehen. Das ist in der Regel nicht umsetzbar, da die liquiden Mittel im benötigten Umfang nicht vorhanden sind. Eine solche Ausschüttung würde zusätzliche Einkommenssteuern auslösen. Zusammen mit der Erbschaftssteuer führt das zu einer heftigen Doppelbesteuerung bei den Erben. Selbst bei einer privilegierten Dividendenbesteuerung von beispielsweise 60 Prozent kämen bei einem Grenzsteuersatz von 38 Prozent immer noch 23 Prozent Einkommenssteuern dazu. Für dieses Beispiel heisst das: Die Erben benötigen eine Dividendenausschüttung von über 81 Millionen Franken. Mit diesem Geld können sie die Erbschaftssteuern von 62,5 Millionen Franken und die auf die Ausschüttung anfallenden zusätzlichen Einkommenssteuern von rund 19 Millionen Franken bezahlen. Es gibt wohl keine Firma, die einen solchen Betrag schadlos ausschütten kann.
- Ausschüttung aus Kreditaufnahme: Das Unter-

- nehmen könnte sich überlegen, für die Dividendenausschüttung zusätzliche Schulden aufzunehmen. Damit die Erben die Erbschaftssteuern von 62,5 Millionen Franken durch eine Dividendenausschüttung bezahlen können, ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 81 Millionen Franken erforderlich (Herleitung siehe «Ausschüttung aus Barreserven»). Aber: Mit dem Geld wird kein unternehmerischer Wert geschaffen. Es fliesst direkt als Sonderdividende ab. Für eine solche Transaktion lässt sich kaum ein Kreditgeber finden.
- Privatkredit der Erben: Eine andere Möglichkeit wäre, dass die Erben ihre Firmenanteile bei einer Bank als Sicherheit hinterlegen, um einen Kredit in Höhe der Erbschaftssteuer zu bekommen. Auch für eine solche Kreditaufnahme lässt sich kaum ein Kreditgeber finden. Der Grund ist auch hier, dass bei der Anlage kein Investitionscharakter besteht und man nur eine Ausgabe finanzieren würde. Zudem sind Banken aus Risikoüberlegungen bei der Belehnung von Anteilen an Privatfirmen sehr restriktiv.

Szenario 2:

Die Firma ist an der Börse kotiert

In diesem Szenario hält der Unternehmer einen Anteil von rund 70 Prozent an seiner Firma. Die restlichen Aktien sind auf Kleinanleger und institutionelle Anleger verteilt (Freefloat). Da die Erben nicht 100 Prozent der Firma kontrollieren, sind sie in ihrem Handlungsspielraum stark eingeschränkt. So fällt etwa die Möglichkeit der Sonderdividende weg.

- Verkauf: Die Erben könnten sich überlegen, einen wesentlichen Teil ihrer Aktien zu verkaufen. Auch hier müssen sie prüfen, ob sie eine zusätzliche Einkommenssteuer auf den Verkaufserlös bezahlen müssen. Achtung: Bei börsenkotierten Firmen kann die Börsenbewertung stark schwanken. Das kann dazu führen, dass die Bewertung zum Todeszeitpunkt - dem Stichtag für die Berechnung der Erbschaftssteuer - deutlich über derjenigen zum Verkaufszeitpunkt liegt. Im Extremfall lösen die Erben mit dem Verkauf weniger, als sie für die Erbschaftssteuer bezahlen müssen. Um dies zu vermeiden, können die Erblasser gezwungen sein, ihre Firma bereits zu Lebzeiten zu verkaufen. Nur so stellen sie die Liquidität für die Erben sicher.
- Privatkredit der Erben: Wie in Szenario 1 könnten sich die Erben überlegen, die notwendigen Mittel mit einem Lombardkredit zu beschaffen. Dabei werden börsengehandelte Titel als Sicherheit an die Kreditgeber verpfändet. Die

Erben können aber auch in diesem Fall Schwierigkeiten haben, einen Kreditgeber zu finden, der die Ausgabe finanziert. Ein weiteres Problem: Wenn der Preis der Aktie an der Börse stark sinkt, müssen die Erben unter Umständen zusätzliche Sicherheiten hinterlegen. Diese haben sie aber nicht. Die mögliche Konsequenz: Die Bank übernimmt die Position – und verkauft sie im Härtefall.

Fazit: Die Prüfung aller Optionen zeigt, dass die

Erben in beiden Szenarien nur mit dem Verkauf des Familienunternehmens die Mittel beschaffen können, um die Erbschaftssteuer von 50 Prozent zu bezahlen. Damit verliert die Familie in jedem Fall die Kontrolle über die Firma. Es kann sogar so weit kommen, dass die Erben die Firma gänzlich in die Hände Dritter übergeben müssen. Die Folge: Es gehen Know-how und Tradition verloren – und viele Arbeitsplätze sind gefährdet.

Rückwirkungsklausel und Massnahmen

Für grosse Verunsicherung sorgt zusätzlich die Forderung nach einer gesetzlichen Bestimmung, mit der eine sogenannte «Steuerflucht» verhindert werden soll. Konkret soll rückwirkend bestraft werden, wer nach dem Abstimmungstermin ins Ausland zieht. Damit hätte die Initiative bereits vom ersten Tag an Konsequenzen – und nicht erst nach der Umsetzung. Das schafft eine Dringlichkeit für die betroffenen Unternehmer – unabhängig vom ungewissen Ausgang der Abstimmung.

Zwar beurteilt der Bundesrat die rückwirkende Besteuerung als «staatspolitisch höchst problematisch» – ganz vom Tisch ist die Rückwirkungsklausel damit jedoch noch nicht: Noch ist unklar, wie eine mögliche Umsetzung aussehen könnte.

Unter der Annahme, dass die Initiative frühestens im Jahr 2026 an die Urne kommt, gilt es bereits jetzt, zu handeln. Denn wegen dieser Rückwirkungsklausel ist die Zeit knapp. Die Betroffenen haben vier Möglichkeiten:

 Sie können vor der Abstimmung auswandern und so der Rückwirkungsklausel und später der Erbschaftssteuer entgehen.

- Sie können eine neue Vermögensstruktur bilden, um die Vermögenswerte der Schweiz zu entziehen – etwa mittels einer ausländischen Stiftung oder eines Trusts.
- 3. Sie können ihre Vermögenswerte bereits vorgängig an ihre Erben überschreiben, zum Beispiel unter Vorbehalt der Nutzniessung. Diese Lösung hat lediglich aufschiebende Wirkung, bis die nächste Generation mit einem Nachfolgefall konfrontiert ist.
- Sie können abwarten, ohne etwas zu tun, mit dem Risiko, später die Konsequenzen zu tragen – oder darauf hoffen, dass die Initiative abgelehnt wird.

Wichtig: Wenn Sie bezüglich Nachfolgeplanung kein Risiko eingehen möchten, sollten Sie jetzt mit Ihren Steuerberatern und juristischen Begleitern einen Plan erarbeiten. Unter der Voraussetzung, dass die Abstimmung im Jahr 2026 erfolgt, muss die Planung bis Mitte 2025 stehen. Dann bleibt Ihnen genügend Zeit für eine rechtzeitige Umsetzung Ihres Plans.

Hier sind Sie gut beraten

Früh & Partner Vermögensberatung AG

Gotthardstrasse 6 8002 Zürich Telefon 058 958 97 97 info@fruehundpartner.ch